



**Geschäftsordnung
der Gleichstellungskommission
an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen
Vom 07. Mai 2019**

Auf Grund von § 4 Abs.6 hat die Hochschule Albstadt-Sigmaringen am 16.05.2017 eine Gleichstellungskommission gebildet. Der Senat der Hochschule Albstadt-Sigmaringen hat diese am 14.11.2017 in der 472. Sitzung bestätigt. In der 489. Sitzung am 07.05.2019 wurde die Geschäftsordnung dem Senat zur Genehmigung vorgelegt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Rechtsstatus, Aufgaben, Mitgliedschaft	3
§ 2	Leitung der Gleichstellungskommission.....	3
§ 3	Arbeitsweise der Gleichstellungskommission.....	3
§ 4	Inkrafttreten	3

§ 1 Rechtsstatus, Aufgaben, Mitgliedschaft

- (1) Die Gleichstellungskommission ist eine ständige Kommission des Senats der Hochschule Albstadt-Sigmaringen.
- (2) Die Gleichstellungskommission hat die folgenden Aufgaben:
 - Unterstützung und Beratung der Gleichstellungsbeauftragten und der Chancengleichheitsbeauftragten
 - Unterstützung der Gleichstellungsbeauftragten bei der Kommunikation und Verankerung von Aufgaben der Gleichstellung in der Hochschule
- (3) Mitglieder kraft Amtes sind die Gleichstellungsbeauftragte (für das wissenschaftliche Personal gem. § 4 LHG) und ihre Stellvertreterinnen, die Beauftragte für Chancengleichheit (für das nichtwissenschaftliche Personal gem. § 15 Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden- Württemberg) die/der Ansprechpartner/in für Antidiskriminierung, die Schwerbehindertenvertretung, eine Vertretung des Personalrats, sowie der Verwaltung. Der Fakultätsrat bestellt jeweils eine Vertretung aus der Mitarbeiter- oder Professorenschaft pro Fakultät. Der Senat bestellt eine studentische Vertretung aus den studentischen Senatsmitgliedern.
- (4) Die Amtszeit der hauptberuflichen Mitglieder der Kommission beträgt vier Jahre, für die studentischen Vertreter ein Jahr.

§ 2 Leitung der Gleichstellungskommission

Den Vorsitz der Gleichstellungskommission hat die Gleichstellungsbeauftragte inne. Sie eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Die Vorsitzende kann Mitglieder der Kommission zu ihrer Unterstützung zuziehen und ihnen den Vortrag zu einzelnen Tagesordnungspunkten übertragen.

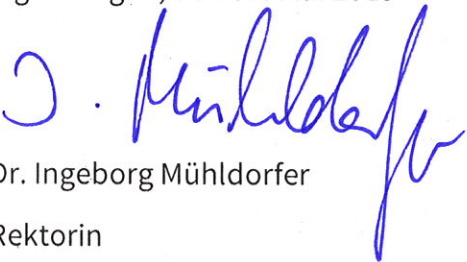
§ 3 Arbeitsweise der Gleichstellungskommission

- (1) Die Gleichstellungskommission tagt mindestens einmal im Semester.
- (2) Die Vorsitzende beruft das Gremium zur Sitzung schriftlich ein, und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände in der Tagesordnung mit. Das Gremium muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel aller Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet des Gremiums gehören.
- (3) Die Gleichstellungskommission tagt nichtöffentlich.
- (4) Die Beschlüsse der Gleichstellungskommission haben Empfehlungscharakter.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung der ständigen Kommission des Senats zur Gleichstellung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen tritt am 07.05.2019 in Kraft.

Sigmaringen, den 07. Mai 2019



Dr. Ingeborg Mühldorfer

Rektorin